



Tanzsportverband Schleswig-Holstein e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

(Stand 21. März 2010)

1 Beiträge

- 1.1 Ordentliche, außerordentliche und Anschlußmitglieder zahlen, neben dem an den Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) zu leistenden Verbandsbeitrag, für jedes ihrer volljährigen Einzelmitglieder einen Beitrag von jährlich EUR 3,00 und für jedes ihrer minderjährigen Einzelmitglieder einen Beitrag von jährlich EUR 1,50 an den TSH.
- 1.2 Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von EUR 50,00 an den TSH.
- 1.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2 Gebühren

Das Präsidium setzt die Gebühren fest

- 1.1 für die Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen. Gemeldete Teilnehmer haben die Gebühr zu zahlen, wenn die Abmeldung nicht spätestens eine Woche vor dem Termin bei dem mit der Organisation beauftragten Mitglied des Präsidiums eingegangen ist.
- 1.1 für den zentralen Wertungsrichtereinsatz (ZWE). Die Zahlung ist nach Rechnungserteilung durch den Schatzmeister zu leisten.
- 1.1 für den Einzelbezug von Verbandszeitschriften und Adressenlisten. Die Zahlung ist nach Rechnungserteilung durch den Schatzmeister zu leisten.
- 2.4 für das Entleihen von Geräten und Lehrmitteln.

3 Veranlagung

- 1.1 Eine Ausfertigung des von der Geschäftsstelle des DTV überreichten Formblattes "Mitgliederaufstellung" ist ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum 15.1. eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle des TSH einzusenden.
- 1.1 Die Mitgliederaufstellung für den TSH muß mit der Mitgliederaufstellung für den DTV und den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) übereinstimmen. In der Mitgliederaufstellung ist zusätzlich der Jugendwart und der Jugendsprecher und bei Tanzsportabteilungen außerdem der Abteilungsleiter aufzuführen.
- 1.1 Wird die Mitgliederaufstellung nicht fristgerecht abgegeben, so ist der Schatzmeister verpflichtet, den Beitrag zu schätzen, wobei mindestens ein Mitgliederzuwachs von 20 von Hundert zu unterstellen ist. Weicht die Mitgliederaufstellung von der für den DTV oder den LSV ab, so ist diejenige mit der höchsten Mitgliederzahl verbindlich.

4 Erhebung

- 1.1 Zum 31. Januar jeden Jahres ist ein Abschlag von EUR 100,- ohne besondere Aufforderung zu zahlen.
- 1.1 Die Beitragserhebung erfolgt durch Rechnung für das laufende Kalenderjahr. Der Beitrag ist am 1. April eines Jahres unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages fällig.
- 1.1 Bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern wird der Beitrag ab Eintrittsmonat anteilig erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Rechnungseingang fällig.
- 4.4 Die Beiträge sind auf das Verbandskonto des TSH zu überweisen:

Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe

BLZ: 222 900 31

Konto-Nr.: 260.800

IBAN: DE24 2229 0031 0000 2608 00 / BIC: GENO DE F1 VIT

- 4.5 Bei einem Beitrags- oder Gebührenrückstand von mehr als einem Monat hat das Präsidium das Recht zu beschließen, daß die Einzelmitglieder des Beitrags- oder Gebühren-

schuldners von der Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen ausgeschlossen werden und daß die Genehmigung von Turnierveranstaltungen nicht befürwortet wird.